

# **Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Moor“ vom 29. Oktober 2008**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) verordnet der Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde:

## **§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Elmenhorst, Tremsbüttel und Bargtheide, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Fischbeker Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 LNatSchG in das beim Landesamt für Natur und Umwelt geführte Naturschutzbuch eingetragen.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 505 ha groß. Es liegt im Südosten der Ortslage Fischbek und wird räumlich im wesentlichen von der Eisenbahnlinie Hamburg - Lübeck sowie den Ortslagen Hüls, Mönkenbrook und Fischbek begrenzt.
- (2) Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen Hofstellen und Wohnbebauungen.
- (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.
- (4) Die Ausfertigung der Karte kann beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde sowie beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (5) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung „Abt. BB 19 AZ 623-23/0-16“ in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

### § 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Übergangsbereich der beiden Naturräume Geest und Hügelland. Es wird im wesentlichen geprägt durch eine kleinteilig gegliederte, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Feldflur sowie das weitgehend bewaldete Fischbeker Moor. Die landwirtschaftliche Feldflur wird gegliedert durch zahlreiche Knicks, kleine Waldbereiche sowie einige Kleingewässer. Insbesondere am Rand der Ortslage Fischbek befinden sich größere Niederungslandschaften, die zumeist von Fließgewässern durchzogen sind.

(2) Die überwiegend als Grünland genutzten Bereiche in den Niederungen der Fließgewässer stellen eine typische Nutzungsart dar und tragen zur Vielfalt der Landschaft sowie zu ihrer charakteristischen Ausbildung bei. Besonders typisch ausgebildet ist eine Bachniederung südöstlich von Fischbek mit ihren markanten und stellenweise knickgesäumten Talkanten sowie den Feuchtgrünländern des Talgrundes. Sie ist, ebenso wie die knickreichen Landschaftsausschnitte, bedeutend für den Lebensraumverbund sowie für das Naturerleben und die Erholung. Der Landschaftsraum östlich von Siebenbergen weist zudem eine hohe Zahl an archäologischen Denkmälern auf.

(3) Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet,

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

(4) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

1. die Feuchtvegetation des Fischbeker Moores als Lebens- und Rückzugsraum für die Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu entwickeln,
2. die offenen Gewässerläufe sowie die zusammenhängenden Grünlandbereiche der Niederungen in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und für das Landschaftsbild zu erhalten,
3. die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.

## § 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen, § 25 LNatSchG gilt sinngemäß,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
8. Fischteiche neu anzulegen,
9. Flug-, Camping-, Golf-, und sonstige Plätze anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
11. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,

12. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III LNatSchG als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze, Ver- und Entsorgungsleitung,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 3 LNatSchG geschützten Biotope führen,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 3 LNatSchG geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,

11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 15 Abs. 6 LNatSchG,
13. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserschäden dienen.

## **§ 6 Ausnahmen, Befreiungen**

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 und 4 vereinbaren lässt.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen,
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,
6. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
7. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 44 LNatSchG,

8. die Aufstellung und wesentliche Änderungen von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder
2. eine Handlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

(3) Gemäß § 68 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.03.2004 (Stormarner Tageblatt vom 08.04.2004), soweit sie das östlich der Bundesstraße 75 gelegene Gebiet betrifft, und
2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 03.02.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2001 (Stormarner Tageblatt vom 12.04.2001), soweit sie das nordwestlich der Bahnlinie Lübeck-Hamburg gelegene Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zur Stadt Bargtheide und der BAB 21 (ehemalige B 404) betrifft,

außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 29. Oktober 2008

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger  
Landrat